Bu e). Die Vorschrift des § 9 des Art. III siber die Abweichungen, welche bei der Berechnung der Lichtspielsteuer in Gemeindesteuerordnungen möglich sind, ist zunächst mit Kücksicht auf die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Lehr= und Bildungssumen geändert. Gestrichen sind deswegen im § 9 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 und im Abs. 2 der letzte Satz. Die Bestimmung, daß der Kormalsteuersatz die und die um 2 v. H. des Kreises oder Entgeltes überschritten und die um 2 v. H. des Kreises unterschritten werden kann, ist aber unverändert geblieben (s. hierzu Markull a.a. D. S. 104). Rach Abs. 4 des früheren § 9 treten Steuerermäßigungen in ich tein, wenn neben der Vorsährung von Bildstreisen Versanstaltungen anderer Art ohne Bildungscharatter dargeboten werden, sosen diese zeitlich mehr als ein Künftel des Programms der Gesamtvorstellung in Anspruch nehmen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift ist nach der neuen Fassung des § 9 nicht mehr zulässigt

juniel des programms der Selamtodriebung in Anspruch nehmen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift ist nach der neuen Fassung des § 9 nicht mehr zulässig. Der neue Abs. 3 enthält, wie der frühere Abs. 5, die Steuerberechnung, die dann erforderlich ist, wenn die Steuer nach dem Preise oder Entgelt e in schlie glich der Steuer nach dem Preise oder Entgelt e in schlieger Stuer nach dem Preise der Entgelt e in schlieger Stueren. Überall ist statt des Wertes Bruttoeinnahme "Roheinnahme" gesetzt. Eine Abweichung von der oben genannten Abrundungsvorschrift ist nicht zulässisse. Aus den Schlußberfahren un nu gen ist noch hervorzuheben, daß "die Vorsührungen von Bildstreisen, die vor dem 1. April 1933 als künstlerisch oder als

Aus den Schlußbetimmungen bon bildstreisen, die vorzuheben, daß "die Vorsührungen von Bildstreisen, die vor dem 1. April 1933 als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, nicht mehr die Steuerermäßigung gemäß Art. II § 9 Abs. 2 bis 4 genießen, wenn seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde, drei Jahre verstrichen sind. Für Vildstreisen, die vor dem 1. April 1933 als Lehrsilme anerkannt worden sind, gelten die Vorschriften des Art. II § 9 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Diese Vestimmung tritt am 31. Dezember 1935 außer Kraft."

Die neue BD. ist am 1. Juli 1933 in Kraft getreten.

## Straßennamen und Polizei.

Von Regierungsrat Dr. Naß in Hannober.

Das Recht ber Straßenbenennung, das durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Mai 1933 — I e 17/19 II — (WBldJ. S. 561) seine letzte Regelung gesunden hat, ist im wesentlichen durch die Rechtsprechung des OBG. entwickelt und sestgelegt. Freilich hat auch der Gesetzgeber nicht ganz geschwiegen. Seine Verlautbarungen beschränkten sich jedoch angesichts des mangelnden Bedürfnissen nach einer allgemeinen Regelung auf die Sonderfälle der königlichen Residenzen. Die erste Anordnung ist sehr bald nach dem Steinschen Resormwerk ergangen und betraf die Städte Verlin, Charlottendurg und Potsdam. Der König zog mit Kabinettsordern vom 8. September und 20. Dezember 1813 die Entscheidung bei der Benennung von Straßen in den genannten Residenzen an sich. Über ein halbes Jahrhundert danach ist eine erneute königliche Willenstundgebung vom 3. Juli 1874 erschienen.

Diese Verlautbarungen ermangeln der begrifflichen Klarheit, wie sie heute von rechtlichen Vorschriften verlangt wird. Auch die Tatsache, daß sie Einzelfälle betressen, scheint ihren Wert als a I I ge me in e Rechtsquelle zu mindern. Und in der Tat wäre es versehlt, über den besonderen Anlaß hinaus eine ausdrückliche, neues Recht schaffende, allgemeine Regelung unserer Frage aus ihnen zu solgern. Dagegen sprechen schon versassungsrechtliche Bedenken. Denn die letzte Besitimmung konnte, wenn sie in gemeindliche Rechte eingriff, nicht allein durch königliche Entschließung, sondern nur mit Zustimmung des Landsags ergehen. Auch die Fassung der zur Zeit des absoluten Königtums er-

gangenen Kabinettsordern macht deutlich, daß sie nicht bestehende kommunale Rechte ändern wollten; es kann daher die Frage, ob sie nach der Art ihrer Veröffentlichung Gesekskraft haben, dahingestellt bleiben. Gleichwohl sind die drei Verlautbarungen königlichen Willens nicht ohne über die Rechtslage in den Kestdenzstädten hinausgehende Tragweite.

Wie nach Plato die Dinge nur der Ausdruck einer hinter ihnen stehenden Idee sind, so sind diese Anordnungen die Auswirfung einer ihnen zugrunde liegenben allgemeineren Kechtsauffassung und insofern als Meinungsäußerungen der höchsten staatlichen Instanz erheblicher Beachtung wert. Der Erlaß vom 3. Juli 1874 spricht sogar in seinem Schlußsax ausdrücklich aus, daß die Benennung von Stragen Sache der Begepolizeitening von Strugen Suge ver 25 ege polizeiten. Buzugeben ist, daß eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sehlt. Aber es ist die Eigenart allen Polizeirechts, daß es, um den Ansorderungen des unendlich vielgestaltigen Lebens gerecht zu werden, mit allgemein gehaltenen Bestimmungen arbeiten Auf jeden Fall kann er, was die Unbestimmtheit seiner Fassung, nicht seines Inhalts anbetrisst, es durchaus mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufnehmen, auf den in erster Reihe sich die Gegner der hier vertretenen, in der Praxis herrschenden Ansicht berufen. Rein Bunder, daß, wenn zwei Rechtsgebiete mit so allgemeinen Aufgaben zusammenstoßen, sich juristische Aweisel erheben, so daß unser Thema direkt als Schulbeispiel eines Kompetenzkonsliktes zwischen Polizeis und Gemeinbeverwaltung erscheint (vgl. Beters, Die Grenzen der Selbstverwaltung, S. 209). Bas zur Begründung der gegnerischen Auffassung vorgetragen wird, ermangelt durchaus der rechtlichen Bestimmtheit. Es find im wesentlichen naturrechtliche Gedankengänge. Aus der höchst persönlichen Eigenart des Namens solgert man auch das Recht der öffentlich-rechtlichen Gesantpersönlichkeit zur Namensgebung eines so wesentlichen Bestandteils ihres räumlichen Selbsts wie ber Straßen. Doch besteht ein solches unbeschränktes Selbstbenennungsrecht nirgends in der Rechtsordnung. Physische Personen haben es überhaupt nicht, und erst recht steht es juristischen Personen des öffentlichen Rechtes nicht zu. Es ist eine Auffassung bes nun zu Ende gehenden liberal-individualistischen Zeitalters, die Namen in erster Keihe als Folge eines Eigensrechtes anzuschen. In Wahrheit ist der Name nicht ein Aussluß des Sonderdaseins des Einzelnen. Ein Robinson braucht keinen Namen. Die bezeichnung ist eine Folge der Vergesellschaftung der Menschen, ihres geordneten Zusammenlebens, kurz eine Angelegenheit, an der nicht der einzelne ausschließlich oder auch nur in erster Reihe beteiligt ist, sondern die Esamt heit. Entsprechend dieser soziologischen Bedeutung des Namens gebührt auch das Namensverleihungsrecht der rechtlich organisierten Allgemeinheit, d. i. dem Staate. Wie die Gemeinde aus eigenem Recht nicht einmal einen Buchstaben ihres Namens

ändern kann, so vermag sie auch nicht, selbständig die Namen ihrer Straßen zu bestimmen. Dieser Gesichtspunkt, daß der Name im allgemeinen und der Straßenname im besonderen etwas ist, was vor allem die Gcsamtheit angeht, widerlegt auch die Begründung des Rechtes der Städte zur Namensgebung der Straßen als Folge ihres Eigentums anihnen. Die letzte Ansicht bedeutet einen begrisslichen Saltomortale insosen, als aus einem Privatrecht keine Besugnis zu össentlicher, hoheits-

<sup>1)</sup> Bgl. Lührmann, "Straßenbenennung" RupBBl. Bb. 46, S. 416 ff. Auf den forgfältig gearbeiteten Auffat kann auch wegen der fonstigen Literatur sowie wegen Kebenfragen unseres Themas, z. B. bezüglich der Kosten, Bekannimachung usw. berwiesen werden.

mäßiger Handlungsweise gefolgert werden kann. Sonst könnte jeder Eigentumer einer Privatstraße dieser nach seinem Belieben einen Namen geben, oder die Eigentümer vor Vorgärten könnten ein Mitwirkungsrecht bei der Namensgebung beanspruchen. Richtig ist allerdings, daß vielsach in der Praxis die Namensgebung durch die Bemeindebehörden erfolgte. Hieraus kann aber ein Gewohnheitsrecht dazu nicht gefolgert werden. Denn die Zuständigkeit der Polize i läst sich nicht nur negativ durch den Nachweis der Unzuständigkeit der Kommunen bartun, sondern auch positiv auf Grund der geltenden Polizeigesete beweisen. Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß die Bezeichnung der Straßen der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs auf ihnen dient (Vgl. OVG. Bd. 45 S. 427; § 14 PVG.). Sie ist also vor allem eine verkehrspolizei= lich e Angelegenheit. Rur die Verkehrspolizei ist berusen und in der Lage, den Anforderungen des Berfehrs genügende Grundsätze bei der Straßenbenennung walten zu laffen. Bie ftart bon den Gemeinden binsichtlich einer einheitlichen, den städtegeographischen Verhältnissen sich anpassenden und den Anforderungen des modernen Verkehrs Rechnung tragenden Praxis in der Straßenbenennung gefehlt ist, beweist das Beispiel einer mittelbeutschen Großstadt, in der der einheitliche, vom Bahnhof zum Rathaus führende Straßenzug statt eines ober zwei Namen vier Bezeichnungen trägt, lediglich, weil man mehrere verdiente Kommunalspolitiker auf diese Weise ehren wollte.

Mit der verkehrspolizeilichen Aufgabe im Zusammenhang, aber schon zu anderen Zweigen polizei-licher Tätigkeit überleitend, steht das postpolizei= liche Interesse an einer einwandfreien, ohne örtliche Rücksichten geübten Straßenbenennung. Denn es ist zu eng, das Recht der Polizei zur Straßenbezeichnung eng, das Recht der Polities zur Strugendochung bes Verstehrs zu begründen. Das Straßenbenennungsrecht ist vielmehr auch auf das Innigste mit dem polizeislichen Meldewesen, also einem Zweige der Sicher heitspolizei, verwachsen. Gleiche oder ähnliche Straßennamen in den Großstädten, fehlende in Mittels oder Kleinstädten vermögen die Sicherheit der polizeilichen Personenkontrolle zu erschweren. Aber noch in anderer, viel bedeutungsvollerer Weise sieht das Recht der Polizei zur Strafenbenennung mit der inneren Sicherung der modernen Staatsordnung im Zusammenhang. Es hieße, die Lehren der Kommunal-politik der letzten anderthalb Jahrzehnte vergessen und die Ziele der letzten geschichtlichen Entwicklung verkennen, wenn man nicht alles ausräumen wollte, was dazu beitragen könnte, die Gemeinden zu Körpersichaften zu machen, die sich von dem einheitlichen, polis tischen Willen des Staates absonderten oder gar sich ihm entgegensetzen. Daß ein gemeindliches Recht zur Straßenbenennung zu einer den Interessen des Ganzen abträglichen Opposition mißbraucht werden kann, liegt in der foziologischen Funttion der Stragennahmen begründet. Sie dienen dazu, die politische Vergangenheit in der Gegenwart lebendig zu machen und dadurch bestimmte politische Gesinnungen zu bekennen. Der sciner selbst wieder bewußte Staat Der tann auf die darinliegen de Möglichteit, seine Geschichtsauffassung und Weltsauschaung ber Bevölkerung lebendig zu machen, nicht verzichten. Er mußalso sede Möglichkeit ausräumen, einer oppositionellen Aufsassung durch entsprechende Wegebezeichnung öffentlich und amtlich Ausdruck zu geben. Ein auch von den Anstängern der städtischen Rechte in politisch bedeutsamen Källen der Polizei zugebilligtes Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen der Gemeinde ist kein der politischen Wichtigkeit der Frage angemessens Mittel, um Streitsälle zu verhindern oder um hinter passiven Widerstand sich versteckenden bösen Willen zu betämpsen. Es würde einen solchen Konstitt in seinen politischen Wirkungen nur abschwächen, ihn nicht aber von vornherein unmöglich machen oder völlig beseitigen. Der heutige autoritäre Staat würde sein Wesen verleugnen, wenn er solche Wöglichseiten einer salsch verstandenen Selbstverwaltung dulden würde. Die staatliche Einrichtung, um in solchem Falle den Interessen der Allgemeinheit Geltung zu verschafsen, ist die Polizei. Denn das Wesen des Polizeigedankens ist das Prinzip der Wahrung staatlicher Autorität gegenüber den Außerungen nicht nur des bürgerlichen, sondern auch des öffentlichen Lebens.

#### Die Frage des städtischen Gemeindetnpus.

Bon Dr. oec. Baul Schnurmacher in Berlin.

In Nr. 9 dieser Zeitschrift (Bd. 54, S. 168 f.) würbigt Herr Senatspräsident Ministerialdirektor a. D. Dr. von Leyden meine Schrift "Der städtische Gemeindethpus in der preußischen Selbstverwaltung der Gegenwart" einer Besprechung und schließt daran eine kritische Behandlung des Problems. Nachdem im Ministerialblatt f. d. preuß. innere Verwaltung (Teil I 1933 Nr. 17 S. 382 e) über den Gedankengang und die wissenschaftliche Hauptabsicht meiner Arbeit vollkommen zutressend berichtet wurde, sei mir gestattet, im solgenden kurz darzulegen, inwieweit ich mich den Ausführungen des Herrn Senatspräsidenten von Leyden nicht anschließen kann.

Der Schlußabsat der von Leydenschen Ausführungen trisst genau den systematischen Ausgangspunkt auch meiner Aberlegungen. Auch mir ist die Erneuerung der Selbstverwaltung im Steinschen Sinne das Ziel, die Stärfung der "kleinen Stadt" das Wittel. Ich din weit entsernt davon, der einzelnen historisch gegebenen kleinen Stadtgemeinde als solcher und im allgemeinen Stadtgemeinde als solcher und im allgemeinen der Ortsgemeinden höherer Ordnung (als welche der Stadtbegriff doch immer zu desinieren sein wird) gerechnet zu werden. Für Unisormierung der Gemeindekategorien habe ich mich weder selbst ausgesprochen, noch Herrn Senatspräsidenten von Leyden eine derartige Ausfassung unterstellt. Allerdings habe ich Kritik an die Burzel des gegenwärtigen Zustandes gelegt in doppelter Hinsicht:

a) In meiner — bewußt und betont einseitig — auf die Frage der administrativen Zweckmäßigkeit abgestellten Untersuchung habe ich die grundsähliche Frage nach dem Sinn und der Tragweite der heute gedräuchlichen shstematischen Sevanshebung des verwaltungsrechtlichen und spolitischen Stadtthpus gestellt und glaubte, ein befriedigendes Ergebnis nicht sinden zu können. Der Stadtbegrichen lediglich an die Versassungsform an und ist — da nach den neueren Entwicklungen der Gesetzgebung und Prazis auf diesem Gebiet kaum mehr etwas Spezissiches sür ihn zu sinden ist — uninteressant geworden. Seine sinnvolle Erneuerung kann nur vom Kompetenzgehalt, nicht von der Versassungsform her erfolgen. Deshalb erscheint mir der ganze Meinungsstreit über das Kecht der alten Stadtgemeinden auf ihre städtische Versassung als unwichtig gegenüber der Frage, an welchen sommunalen Unfgaben siehr Städtetum zu bewähren haben.

Die praktische Pointe dieser Frage liegt bei der Stellung der kreisangehörigen Städte im und zum Kreise. Ich bin nicht für die radikalen Forderungen eines Anspruches auf Kreiskreiheit eingetreten, da ich sie mit dem sozialen Gedanken des Kommunalrechts nicht für vereinbar halte. Um so wichtiger ist im Interesse einer Krästi-

# Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt

Herausgegeben von

A. Mirow

Oberverwaltungsgerichtsrat in Berlin

Dr. H.-H. Lammers Staatssekretär in ber Reichskanzlei

Dr. G. Raisenberg

Minifterialrat im Reichsminifterium des Innern

Dr. D. Roellreutter

Professor an ber Universität Jena Oberverwaltungsgerichtsrat

Dr. H. Nicolai Regierungspräsident in Magdeburg M. b. L.

Zitterweise: RuPrBBL — Nur Originalauffäße werden angenommen. Nachbruck ist zwar nach vorheriger Einwilligung ber Schriffleitung gestattet, aber nur auszugsweise und mit ungefürzter Quellenangabe. - Böchentl. einmal. Preis vierteljährlich 7,50 RM und Zuftellungsgebühr. — Einzelne Nrn. 75 Pf. -

Carl Seymanns Berlag, Berlin 288, Mauerftrage 44. Poftiched Berlin 234. Fernsprecher A 2 Flora 7381

Nummer 28

## Berlin, den 8. Juli 1933

Band 54

Seite

Inhalt	exatta	II. Rechtsprechung
I. Abhandlungen Rrauthausen, Die Bestätigung der leitenden Gemeindebeamten in Preußen nach dem Geselh dem 23. Juni 1983 Laue, Voraussehungen für die Bezeichnung als Bad oder Kurort v. Sibe, Die Anderungen der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer Naß, Straßennamen und Polizei Schnurmacher, Die Frage des städisschen Gemeindethbus	541 543 546 548	Abersicht über die Rechtspres waltungsgerichts (Angeleges den und weiteren Kommun  111. <b>Bücherbesprechungen</b> .  Marquardt, Perdelwig, Das precht (Hausleutner). Finke, Das Haushaltsrecht Gemeindeberbände (Laue)

thung des Obervernheiten der Gemein-550 alberbände)

#### 560

reukische Sparkassen=

ber Gemeinden und

## l. Abhandlungen.

#### Die Bestätigung der leitenden Gemeindebeamten in Preußen nach dem Gesetz vom 23. Juni 1933.

Von Ministerialrat Dr. Ubo Krauthausen in Berlin.

Die Rechtslage bei der Bestätigung der leitenden Beamten ber Gemeinden und Gemeindeverbande hat in Breußen durch das Gesetz vom 23. Juni 1933 — GS. S. 217 — in Verbindung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 13. Juni 1933 Durchführungsbestimmungen bom 13. Juni 1933 — WBliV. S. 699 — eine völlige Reuregelung er-sahren. Auch das Recht der neuen Zeit geht von dem Grundsah der Wahl der leitenden Beamten durch die Bertretungskörperschaft der Gemeinde (bes Gemeindeverbandes) aus. Zwar gab es Stimmen genug, die für vorübergehend oder für immer teils aus grundsäylicher Aberzeugung, teils angestichts mancher trüber Erfahrungen, die mit den Gemeinden in personalpolitischer Hinscht gemacht wurden, dem Wahlrecht der Gemeinde ein Ende bereiten wollten. Solchen Wegen ist der Geseitsgeber nicht gesolgt. Er hat sich klar zu dem deutschrechtlichen Gedanken der Selbstverwaltung bekannt, deren vielleicht entscheidendste Lebensäußerung darin korfekt der Station Spika later aller Architechten besteht, daß sie sich ihre Spige selbst gibt. Aber ber Nationale Staat kann nicht jenes weitgehende Desinteressement an der Frage, wer Haupt der Selbstverswaltung ist, zeigen, das dem liberalen oder demokratissigen Denken entspricht. In der Vergangenheit entsprach es der Staatspraxis, grundsählich die Gewählten zu bestätigen und die Bestätigung eigentlich nur dann zu versagen, wenn der formale Wahlakt Unregelmäßigsteiten auswies. Selbst die Nichtbestätigung von radisseiten auswies. Selbst die Nichtbestätigung von radisseiten

kalen Gegnern des Staates bereitete überzeugungs-mäßig und praktisch größte Bedenken; man entschloß sich zu ihr nur in höchstem Maße ungern und zögernd. Auch eine Bersagung der Bestätigung wegen mangeln-der Eignung für das Amt ist praktisch kaum je ersolgt. War der Gewählte aber bestätigt, so konnte er sein Amt nur durch ein Distplinarversahren verlieren. Seine Amtsführung mochte sich noch so weitgehend von Geist und Ziel der Staatspolitit entfernen, der dadurch entstandene Schaden noch so erheblich sein, der Grundsatz der Selbstverwaltung wurde dogmatisch so stark emp-funden, daß Eingriffe aus diesem Anlag als ausgeschlossen betrachtet wurden. Dem entsprach es auch, daß in einzelnen Entwürfen zur Revision des Gevag in einzelnen Entwurfen zur Revision des Gesmeindeversassungsrechts der damaligen Zeit der Einsstug des Staates bei der Besetzung der Stellen der leistenden Gemeindebeamten auf ein Einspruchsrecht an Stelle des Bestätigungsrechts zurückgeschraubt werden sollte. Es ist selbstverständlich, daß die Nationale Regierung auch bei grundsätlicher Anerkennung der Selbstverwaltung solchen Gedankengängen nicht solgen konnte. Auch die Selbstverwaltung ist nach der argas konnte. Auch die Selbstverwaltung ist nach der orga-nischen Staatsauffassung nicht um ihrer selbst willen da; sie leitet ihr Daseinsrecht vom Staate her, und die Grenze ihres eigengesehlichen Birkens liegt ba, wo ein ungehöriges Spannungsverhältnis zu Willen und Geist der Staatsführung entsteht. Aus solchen Gedanken heraus muste bei Aufrechterhaltung der Wahl der leitenden Gemeindebeamten ein starker Einsluß des Staatskalen der Wasselbeamten ein starker Einsluß des Staatskalen der Einslußen der Einstehen tes auf die Besetzung der Spitzenstellen der Selbstverwaltung geformt werden.

I. Das neue Recht knüpft an den alten Rechtszustand insofern an, als die Mitwirkung des Staates bei Besetzung dieser Stellen auch weiterhin grundsätzlich in Gestalt der Bestätig ung ersolgt. Die Frage,